

Dr. Axel Reimann

**Was ändert sich 2005 in der
gesetzlichen Rentenversicherung?
– Herausforderungen für die Kommunikation –**

Es gilt das gesprochene Wort



I. Einleitung

Folie 2

Nach den gesetzlichen Beschlüssen des Jahres 2004 über ein ganzes Reformpaket in der sozialen Sicherung und speziell auch in der Rentenversicherung müssen wir uns nunmehr mit der Umsetzung und der damit verbundenen Kommunikation auseinandersetzen. Es geht dabei zum einen um Maßnahmen, die die Rentenversicherung unmittelbar betreffen, z. B. um die Auswirkungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes oder um die Organisationsreform. Der Gesetzgeber hat aber auch in anderen Bereichen Reformmaßnahmen durchgeführt, die ebenfalls unsere Versicherten und Leistungsbezieher betreffen und die in der gesetzlichen Rentenversicherung umzusetzen sind bzw. hier Rückwirkungen haben. Dazu gehören neben den Sonderbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung etwa die Neuregelung der Besteuerung von Altersvorsorgebeiträgen und -leistungen. All diese Neuerungen müssen wir Versicherten, Rentnern und Arbeitgebern nahe bringen, erläutern und begründen.

Um die Akzeptanz und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung wieder zu stärken, ist elementar wichtig, wie die Medien die aktuellen rentenpolitischen Themen aufgreifen und aufbereiten. Das bedeutet für uns als Rentenversicherung, vor allem für unsere Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen und den Pressestellen, dass wir jedes Thema – bei aller Komplexität der Zusammenhänge – so klar und einfach wie möglich, also in wenigen Worten verständlich machen müssen.

Die Rentenversicherung wird die Themenschwerpunkte des Jahres 2005 mit einem Mix aus verschiedensten Kommunikationsinstrumenten – bewährten und für die Rentenversicherung neuen – angehen.

II. Die Themenschwerpunkte im Jahr 2005

1. Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz

Folie 3

Eine ganze Reihe von gesetzlichen Neuregelungen tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Hierzu gehört das Kinder-Berücksichtigungsgesetz, das eine Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrags für Kinderlose um 0,25 Prozentpunkte vorsieht. Der Bundesrat hat der Regelung zwar am 5. November 2005 nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Weil das Gesetz jedoch nicht zustimmungspflichtig ist, kann der Bundestag die Neuregelung aber mit Kanzlermehrheit durchsetzen, wenn der Bundesrat nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Einspruch einlegt. Nach bisheriger Planung soll die Endabstimmung im Bundestag am 26. November, also Ende dieser Woche, erfolgen.



VDR Aktuelles Presseseminar 2004

Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz sieht eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags für alle kinderlosen Versicherten vor, die 23 Jahre oder älter sind und nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden. Von dem Zuschlag ausgenommen sind alle leiblichen Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Ein Kind befreit beide Eltern von dem erhöhten Beitrag.

Zahlungspflichtig sind auch alle kinderlosen Rentner, die zum Stichtag die Regelaltersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht haben. Soweit Rentenbezieher betroffen sind, ist diese Regelung von der Rentenversicherung umzusetzen, die den Pflegeversicherungsbeitrag von der Rente einbehält.

Nach einer Auswertung des VDR sind von dem Gesetz rund 4,3 Millionen Renten potenziell betroffen, weil die Leistungsempfänger jünger als 65 Jahre sind. Allerdings wäre unseren Schätzungen nach nur aus rund 1,1 Millionen zur Zeit laufend gezahlten Bestandsrenten letztlich dauerhaft ein Beitragszuschlag einzubehalten, weil die Empfänger kinderlos sind.

Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 zurück. In diesem Urteil hat das Gericht den Gesetzgeber aufgefordert, Kindererziehende in der sozialen Pflegeversicherung auf Beitragsseite spätestens ab dem 1. Januar 2005 besser zu stellen. Die Rentenversicherung hat nicht nur dieses Urteil, sondern auch seine Umsetzung durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz kritisiert. Wir haben darauf hingewiesen, dass *alle* Bereiche von Staat und Gesellschaft und insbesondere *alle* Alterssicherungssysteme auf eine kontinuierliche Generationenfolge angewiesen sind. Der Ausgleich erziehungsbedingter Lasten darf deshalb nicht zur Aufgabe der Solidargemeinschaft der Versicherten der sozialen Pflegeversicherung gemacht werden. Der Familienlastenausgleich ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus Steuermitteln finanziert werden muss. Die Rentenversicherung hat deshalb vorgeschlagen, den Kindererziehenden für den Pflegeversicherungsbeitrag zusammen mit dem Kindergeld einen steuerfinanzierten Bonus zu zahlen. Dies hätte, wie es vom Bundesverfassungsgericht wohl auch gewollt war, Eltern in der Phase der Kindererziehung gezielt entlastet. Mit dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz werden hingegen auch all diejenigen begünstigt, die trotz Elternstatus tatsächlich keine Erziehungs- oder Betreuungsleistungen erbracht haben oder erbringen.

Für die pflichtversicherten Rentner ist der Beitragszuschlag bei Zahlung der Rente einzubehalten und über die BfA an die Pflegekassen abzuführen. Dazu muss die Rentenversicherung zunächst klären, welche Rentenbezieher den Beitrag zu entrichten haben und welche nicht. Dass ein Rentenbezieher ein Kind hat, ist der Rentenversicherung nur bekannt, wenn dem Versicherungskonto Kindererziehungszeiten gutgeschrieben sind. Dies ist aber in der Regel nur bei einem Elternteil der Fall. Von den rund 4,3 Millionen Renten, die von dem Gesetz betroffen sind, sind nur in rund 1,3 Millionen Fällen bereits Entgeltpunkte aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten enthalten.



VDR Aktuelles Presseseminar 2004

Für die übrigen 3 Millionen Fälle ist noch zu klären, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose zu erheben ist oder nicht.

Die Rentenversicherung wird deshalb unmittelbar nach der endgültigen Beschlussfassung im Bundestag, also voraussichtlich ab dem 29. November 2004, d. h. im Verlauf der kommenden Woche, die Rentenbezieher anschreiben und sie um einen Nachweis der Elterneigenschaft bitten. Erbracht werden kann der Nachweis beispielsweise durch Vorlage einer Geburtsurkunde, eines Erziehungsgeldbescheides oder einer Lohnsteuerkarte, auf der ein Kinderfreibetrag eingetragen ist. Beantwortet werden muss das Anschreiben nur, wenn die Elterneigenschaft besteht. Wer kein Kind hat oder hatte, kann das Schreiben als gegenstandslos betrachten; bei ihm wird der Beitragszuschlag dann automatisch abgezogen.

Der Rentenversicherung wird im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beitragszuschlag für die Monate Januar bis März 2005 mit dem Beitragszuschlag im April 2005 zu erheben; sie hat also Zeit, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Allerdings musste sich die Rentenversicherung im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich für diese vereinfachende Regelung einsetzen. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf hätte die Rentenversicherung zum 1. Januar 2005 in rund 1,9 Millionen der 3 Millionen Bestandsfälle zunächst zu hohe Pflegebeiträge einbehalten und sie dann nach dem Nachweis der Elterneigenschaft mit erheblichem Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung wieder zurückzahlen müssen – eine kostenaufwändige Maßnahme, die bei den Betroffenen kaum auf Verständnis gestoßen wäre.

Der Zeitrahmen, der uns für die Durchführung der Abfrageaktion zur Verfügung steht, bleibt allerdings relativ eng. Die Nachweise der Leistungsbezieher über die Elterneigenschaft sollen – soweit möglich – bis Mitte Januar 2005 bei den Rentenversicherungsträgern vorliegen, damit dort die notwendige Prüfung und Entscheidung über die Beitragserhebung oder -befreiung rechtzeitig getroffen werden kann. Versäumt der Angeschriebene die Beantwortung, geht der Rentenversicherungsträger zunächst davon aus, dass keine Elterneigenschaft vorliegt.

Die Rentenversicherung wird im März 2005 dann die tatsächlich von der Neuregelung betroffenen Rentner darüber informieren, dass wegen fehlender Elterneigenschaft – rückwirkend ab Januar – der erhöhte Pflegeversicherungsbeitrag einzuziehen ist.

Erst im März 2004 haben wir über 21 Millionen Bescheide an Rentenbezieher versandt, weil diese seit April 2004 ihren Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner vollständig selbst tragen müssen. Inzwischen haben über 1,2 Millionen Rentner Widerspruch dagegen eingelegt. Wir müssen damit rechnen, dass die Betroffenen auf den erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung in ähnlicher Weise reagieren. Auch deshalb ist für die Rentenversicherung mit der Neuregelung ein erheblicher und sich auf wenige Wochen konzentrierender Verwaltungsaufwand verbunden.



2. Der Sonderbeitrag zur Krankenversicherung

Folie 4

Nur wenige Monate später wird eine zweite Änderung wirksam, die zunächst außerhalb des Rentenversicherungssystems liegt, die aber – wie das Kinder-Berücksichtigungsgesetz – Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung haben wird.

Im Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung war vorgesehen, den Zahnersatz ab dem 1. Januar 2005 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung auszugliedern. Gleichzeitig sollten die Versicherten verpflichtet werden, sich mit einem pauschalen, einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag für Zahnersatz abzusichern. Darüber hinaus sollte ab dem 1. Januar 2006 ein Sonderbeitrag in Höhe von 0,5 Prozent des Einkommens erhoben werden, der von den Versicherten allein zu tragen gewesen wäre.

Bei dieser Regelung ist es nicht geblieben. Dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz zufolge werden alle gesetzlich Krankenversicherten – auch Rentner – ab dem 1. Juli 2005 einen nicht-zweckgebundenen Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent zu zahlen haben. Der ursprünglich vorgesehene Zusatzbeitrag von 0,5 Prozent ab 1. Januar 2006 wurde damit hinfällig. Auch dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz – wie dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz – hat der Bundesrat am 6. November 2004 nicht zugestimmt. Es kann aber, weil nicht zustimmungspflichtig, ebenfalls mit Kanzlermehrheit durchgesetzt werden.

Ursprünglich sollten die Krankenkassen ihre Mitglieder über den erstmaligen Abzug des geänderten Beitragsanteils informieren. Nun sind aber die Rentenversicherungsträger verpflichtet worden, den Rentnern den Abzug mitzuteilen. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte die Mitteilung mit der Rentenanpassungsmitteilung 2005 verbunden werden. Dass es voraussichtlich zu einer Null-Anpassung kommen wird, ändert daran nichts. Die Rentenversicherungsträger werden die Leistungsempfänger auch anschreiben müssen, wenn sich der aktuelle Rentenwert rechnerisch nicht ändert, denn es handelt sich nicht – wie im letzten Jahr – um eine Aussetzung der Anpassung, auch wenn das Ergebnis faktisch das gleiche ist.

Weil der Sonderbeitrag aller Voraussicht nach mit einer Null-Anpassung kumuliert, hat er für die Rentner eine reale Einkommensminderung zur Folge. Von den Rentenempfängern wird die Regelung als „Rentenkürzung“ wahrgenommen und bewertet werden, obwohl die Maßnahme – wie gesagt – mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nichts zu tun hat und für erwerbstätige Versicherte in gleicher Weise wirksam wird.



3. Die Auswirkungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes und die neue Renteninformation

Anders als das Kinder-Berücksichtigungsgesetz und der Sonderbeitrag zur Krankenversicherung sind das RV-Nachhaltigkeitsgesetz und die neue Renteninformation unmittelbar dem Rentenversicherungsrecht zuzuordnen.

Sieht man von der neuen Rentenanpassungsformel ab, sind die Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes – darunter die Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit und die Neuregelung der Bewertung von Ausbildungszeiten – für die finanzielle Situation der Rentenversicherung nur von eingeschränkter Bedeutung. Für den Einzelnen können sie aber durchaus entscheidende Folgen haben und Nachteile mit sich bringen.

Um die Versicherten mit den Neuregelungen vertraut zu machen, bietet die Rentenversicherung zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz bereits seit Sommer des Jahres die gemeinsame Informationsbroschüre „Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz“ an (**Folie 5**). Diese Broschüre ist, wie unsere anderen Broschüren, auch im Internet verfügbar. Darüber hinaus finden zurzeit im Rahmen einer bundesweiten Informationskampagne „Info-Tage 2004“ zahlreiche Aktivitäten der Pressestellen sowie der Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger zu den Themen Rentenreform und Rentenbesteuerung statt. Anknüpfend an die erfolgreichen „Info-Tage 2003“ gibt es in diesem Jahr einen dreimonatigen Aktionszeitraum von Oktober bis Dezember mit regionalen und überregionalen Medienkooperationen, Telefonaktionen, Dialogveranstaltungen, Info-Ständen und Plakaten. Für eine Telefonaktion konnte dieses Jahr die Süddeutsche Zeitung gewonnen werden. Die Aktion findet am 25. November 2005 statt. Die Fragen und Antworten werden überregional abgedruckt.

Die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz verankerte neue Rentenanpassungsformel hat auch Auswirkungen auf die Renteninformation (**Folie 6**). Bis Ende 2004 werden rund 42 Millionen Versicherte ihre Renteninformation erhalten haben. Ab dem Jahr 2005 wird die Renteninformation dann jährlich allen Versicherten ab Alter 27 zugesandt, die der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens fünf Jahre angehört haben. Werktätlich werden dann durchschnittlich 140.000 Renteninformationen versandt.

Ziel der Renteninformation ist es, den Versicherten Informationen über ihr persönliche Rentenansprüche und damit frühzeitig eine Grundlage für die Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge zu geben. Vor allem soll die Renteninformation dazu beitragen, den Versicherten die Bedeutung der ergänzenden Altersvorsorge deutlich zu machen. Weil die Renten im Vergleich zu den Löhnen weniger stark steigen, wird die so genannte Versorgungslücke



größer und eine zusätzliche Absicherung für das Alter immer wichtiger. Die Neuregelungen zur Rentenbesteuerung kommen noch hinzu.

Die Rentenversicherung hat die Pilotphase bei der Einführung der Renteninformation dazu genutzt, um erste Erfahrungen mit diesem neuen Medium zu sammeln. Neben einer Versichertenbefragung (**Folie 7**) wurden insbesondere auch die Erfahrungen der Mitarbeiter der Auskunft- und Beratungsstellen sowie der Servicetelefone der Rentenversicherungsträger ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Renteninformation bei den Versicherten auf großes Interesse gestoßen ist und überwiegend positiv beurteilt wurde. 85 Prozent der Befragten beurteilten die Information als „übersichtlich“; 87 Prozent sehen in ihr ein geeignetes Hilfsmittel für die Altersvorsorgeplanung.

Dennoch wurde die Renteninformation überarbeitet (**Folie 8**), um die wesentlichen Informationen noch komprimierter und übersichtlicher auszuweisen und um die Versicherten noch stärker für den zukünftigen zusätzlichen Altersvorsorgebedarf zu sensibilisieren. Beibehalten wurde die Grundkonzeption, die auf das Rentenalter 65 hochgerechneten Rentenansprüche zum einen in nicht-dynamisierter Form und zum anderen in dynamisierter Form auszuweisen. In der neuen Renteninformation wird aber noch deutlicher als bisher darauf hingewiesen, dass die in den dynamisierten Hochrechnungen genannten Beträge wegen des zu erwartenden Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar sind. In einer auf das Alter des Empfängers abgestimmten Beispielrechnung wird erstmals dargestellt, wie sich der Kaufkraftverlust auf die Rentenhöhe auswirken kann. Für jeden Versicherten wird nun deutlich, welche Kaufkraft 100 Euro bei einer Inflationsrate von 1,5 Prozent an seinem 65. Geburtstag besitzt, und zwar nach heutigen Werten. Die gesetzliche Rentenversicherung nimmt – nicht nur in dieser Hinsicht – eine Vorreiterrolle unter allen Altersvorsorgemitteilungen ein.

Bereits seit April 2004 gehen wir in der Renteninformation bei der dynamisierten Hochrechnung der Rente in langfristiger Perspektive nur noch von einer durchschnittlichen jährlichen Rentenerhöhung von 1,5 bzw. 2,5 Prozent aus. Diese Änderung war erforderlich, weil sich die Annahmen der Bundesregierung zur künftigen Lohnentwicklung geändert haben und weil die neue Anpassungsformel zu einer weiteren Dämpfung der Rentenanpassung führt.

Auch die neue Renteninformation (**Folie 9**) ist aber nicht der Abschluss unserer Bemühungen im Bereich der Altersvorsorgeberatung (**Folie 10**). So haben wir etwa in diesem Jahr zusammen mit den Anbietern der privaten und der betrieblichen Alterssicherung im Rahmen einer GVG-Arbeitsgruppe das Thema „Vorsorgeinformation“ erstmals umfassend und systemübergreifend aufgearbeitet. Ziel dieser Initiative war es, Empfehlungen zu erarbeiten, um die Vergleichbarkeit der Leistungen zu verbessern und die Altersvorsorgeplanung zu erleichtern. Das Alter, in dem die Rentenleistung verfügbar wird, die Art der Leistung und eventuelle zusätzlich durch das System abgedeckte Risiken



sind hierbei zentrale Informationen, die aus allen Vorsorgeinformationen klar ersichtlich sein sollten.

Die GVG-Arbeitsgruppe hat außerdem gefordert, dass in allen Vorsorgeinformationen auf wesentliche, die Altersvorsorge betreffende Aspekte gesondert hingewiesen wird, so zum Beispiel darauf, dass die späteren Leistungen möglicherweise der Besteuerung oder der Sozialversicherungspflicht unterliegen und dass mit Kaufkraftverlusten der nominal ausgewiesenen Beträge zu rechnen ist. In der Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung ist dies schon heute berücksichtigt.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang eine weitere Initiative: Um die steigende Bedeutung der Zusatzvorsorge im Gesamtsystem der Alterssicherung transparenter zu machen und den Betroffenen bei der Auswahl der in Betracht kommenden Produkte Entscheidungshilfe zu leisten, wird die Rentenversicherung in Kooperation mit den Volkshochschulen, dem BMGS und den Sozialpartnern eine breit angelegte Bildungskampagne durchführen. Nach einer Pilotphase in der zweiten Jahreshälfte 2005 werden die Volkshochschulen in der Zeit von Februar 2006 bis Februar 2007 Kurse zum Thema „Fit in Vorsorge“ anbieten, in denen die Teilnehmer das Wissen über die eigene Alterssicherung erhöhen können und Möglichkeiten einer zusätzlichen Absicherung für das Alter aufgezeigt bekommen. Diese Kurse an den Volkshochschulen werden den „harten Kern“ des Angebots bilden, um den herum mit den Mitteln einer modernen Öffentlichkeitsarbeit auch allgemein für eine Verbreiterung der ergänzenden privaten und betrieblichen Vorsorge und die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung geworben wird.

Aktuelle Umfragen belegen, dass gerade junge Menschen im Bereich Altersvorsorge erhebliche Informationsdefizite aufweisen, obwohl für sie der Aufbau von Zusatzvorsorge aufgrund der Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente besonders bedeutsam ist. Wir wollen uns zukünftig konsequenter dieser Zielgruppe zuwenden. Dazu planen wir ab 2005 eine langfristige Kampagne, die den Nutzen der Rentenversicherung für die junge Zielgruppe verdeutlichen, die aber auch zeigen soll, dass der Lebensstandard im Alter nur mit zusätzlicher Altersvorsorge aufrechterhalten werden kann. Das Programm soll eine Spannweite von Aktivitäten in Schule und Freizeit beinhalten, flankiert von online-Angeboten und Medienkooperationen speziell für Jugendliche. Sehr gut und sehr flexibel in diese Kampagne einbinden lassen sich unsere regionalen Auskunfts- und Beratungsdienste.

Die gesetzliche Rentenversicherung nutzt sehr aktiv die Handlungsspielräume, die sie zur Unterstützung der Versicherten beim Aufbau der Zusatzvorsorge hat. Umfragen und Studien (**Folie 11**) belegen immer wieder, wie hoch die Bevölkerung die Beratungskompetenz der Rentenversicherungsträger schätzt. Einer Studie des Allensbach Instituts zufolge gaben 64 Prozent der Befragten an, dass sie erwarten, von der Rentenversicherung „gute, zuverlässige Informationen“ zum Thema Altersvorsorge zu erhalten.



4. Das Alterseinkünftegesetz

Ein weiterer wichtiger Themenkomplex im Jahr 2005 wird die Neuregelung der Besteuerung von Altersvorsorgebeiträgen und -leistungen sein.

Das Alterseinkünftegesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, führt zu einem stufenweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Rentenleistungen (**Folie 12**). Im Startjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil von heute in der Regel 27 Prozent auf 50 Prozent der Rente. Das führt dazu, dass 2005 1,3 Millionen Rentnerhaushalte mehr und damit insgesamt 3,3 Millionen Rentnerhaushalte tatsächlich Steuern zu zahlen haben. Erstmals wird es im nennenswerten Umfang Rentner geben, die allein aufgrund ihrer (sehr hohen) Rente Steuern zahlen müssen, das sind rd. 0,3 Millionen Haushalte. Die Zahl der Rentner mit weiteren Einkünften, die steuerbelastet sind, steigt um 50 Prozent. Der so genannte Standardrentner mit 45 Entgeltpunkten wird allerdings voraussichtlich erstmals im Rentenzugang 2011 allein aufgrund seiner Rente Steuern zahlen müssen und auch dann zunächst nur in geringer Höhe. Erst die Rentenzugänge des Jahres 2040 werden voll in die nachgelagerte Besteuerung hineingewachsen sein.

Mit dem „Hineinwachsen“ der Renten in die Besteuerung wachsen auf der anderen Seite für die Arbeitnehmer die Beiträge schrittweise aus der Besteuerung heraus (**Folie 13**). Ein allein stehender Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn in Höhe von 30.000 Euro – das entspricht näherungsweise dem heutigen Durchschnittsentgelt – wird hierdurch im Jahr 2005 allerdings erst um ca. 26 Euro entlastet. Im Jahr 2015 beträgt die Entlastung unter Zugrundelegung von plausiblen Annahmen zur Entwicklung des Lohnes und des Steuertarifs immerhin nominal 587 Euro. Und im Jahr 2025, in dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstmals vollständig von der Steuer freigestellt sind, muss er den Modellrechnungen zufolge 1.914 Euro weniger Steuern zahlen, als unter Status-quo-Bedingungen.

Um die Bürger über die Neuregelungen zu informieren, haben wir im Sommer des Jahres in Zusammenarbeit mit der BfA die gemeinsame Broschüre „Neues Steuerrecht für Versicherte und Rentner“ herausgegeben (**Folie 14**). Sie steht auch im Internet zur Verfügung. Natürlich ist die Rentenbesteuerung auch ein zentrales Thema im Rahmen der Info-Tage 2004. Gerade für diese hochkomplizierte Materie sind Dialogveranstaltungen in Zusammenarbeit mit örtlichen Finanzämtern hervorragend geeignet.

Selbstverständlich können sich die Versicherten und Leistungsempfänger mit ihren Fragen zur Rentenbesteuerung auch an die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung wenden. Eine Beratung im Einzelfall kann dort aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen aber nicht erfolgen. Ob Steuern zu zahlen sind, ob eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist und welche Wahl der Steuerklasse sich für einen Versicherten oder Rentner anbietet, hängt von vielen individuellen Faktoren ab, z. B. von weiteren Einkommen oder von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Wir müs-



sen uns im Auskunft- und Beratungsdienst deshalb darauf beschränken, allgemeine Hinweise zur Rentenbesteuerung zu geben und die Betroffenen bei weitergehendem Beratungsbedarf an die zuständigen Ansprechpartner zu verweisen.

5. Die Grundsicherung für Arbeit Suchende – SGB II

Folie 15

Von erheblicher Bedeutung für die Rentenversicherung ist auch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das so genannte „Hartz IV“ – Gesetz. Kernpunkt dieses Gesetzes ist die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer Grundsicherung für Arbeit Suchende in einem neuen Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) zum 1. Januar 2005. Personen, die das so genannte Arbeitslosengeld II nach dem neuen SGB II beziehen, sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Für sie trägt der Bund Beiträge zur Rentenversicherung aus einer Bemessungsgrundlage von monatlich 400 Euro.

Das Beitrags- und Meldeverfahren für diesen Personenkreis ist für die Rentenversicherung, aber auch für die Krankenversicherung, mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden. Dies liegt vor allem daran, dass die Aufgaben nach dem SGB II zum Teil von der Bundesagentur für Arbeit, zum Teil aber auch von den Kommunen wahrgenommen werden.

Grundsätzlich zahlt die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge für den Bezug von Arbeitslosengeld II und bleibt damit auch Ansprechpartner für die gesetzliche Rentenversicherung.

Das Gesetz räumt den kommunalen Trägern aber die Möglichkeit ein, anstelle der Agenturen für Arbeit als Leistungsträger zugelassen zu werden. Allein in Hessen haben zwölf Landkreise und die Stadt Wiesbaden von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht. Bundesweit sind im September 2004 69 Kommunen zugelassen worden.

Die Optionskommunen treten als Leistungsträger an die Stelle der Agenturen für Arbeit und müssen damit auch die Beiträge an die Rentenversicherung abführen und die Meldungen erstatten. Für die Rentenversicherung bedeutet das, dass sie neben der Bundesagentur für Arbeit künftig mit weiteren 69 Partnern kooperieren muss. Weil das Beitrags- und Meldeverfahren für Sozialleistungsbezieher für die Kommunen noch Neuland ist, können erhebliche Anlaufschwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Um den Kommunen den Start möglichst zu erleichtern, werden wir ihnen Vereinbarungen zum Beitrags- und Meldeverfahren anbieten.

Übergangsweise kann es dazu kommen, dass die Kommunen Leistungen nach dem SGB II auch dann gewähren müssen, wenn sie nicht auf Zuständig-



keit optiert haben. Zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesagentur für Arbeit auf der einen Seite und der Rentenversicherung auf der anderen Seite ist noch strittig, wer in diesen Fällen Beiträge zahlen und Meldungen erstatten muss. Wir sind der Auffassung, dass dies die Bundesagentur für Arbeit tun sollte. Eine kurzfristige Übertragung des Beitrags- und Meldeverfahrens auf die Kommunen würde unter verwaltungsökonomischen Aspekten keinen Sinn machen. Sie müssten die organisatorischen Voraussetzungen für ein Verfahren schaffen, das in aller Regel nur kurze Zeit von ihnen durchzuführen wäre.

Mit großen Bedenken sehen wir die finanziellen Auswirkungen der Einführung des Arbeitslosengeldes II für die Rentenversicherung: Von den bisherigen erwerbsfähigen Sozialhilfebeziehern, die nun in den Kreis der Rentenversicherten einbezogen werden, werden zusätzliche Reha-Anträge gestellt werden. Wir gehen von nicht nur marginalen Kosten aus, wenn – was zu erwarten ist – lang andauernde und kostenintensive Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation beantragt werden.

6. Das überarbeitete Lebenspartnerschaftsrecht

Ganz kurz möchte ich nun auf eine Neuregelung eingehen, von der die Rentenversicherung erst in den nächsten Jahren konkret betroffen sein wird: das überarbeitete Lebenspartnerschaftsrecht. Mit dem am 29. Oktober im Bundestag beschlossenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts werden die Rechte gleichgeschlechtlicher Partner weitgehend den Rechten von Ehegatten angeglichen. Hinterbliebenenversorgung und Rentensplitting der gesetzlichen Rentenversicherung erstrecken sich künftig also auch auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Im Gesetzentwurf werden die dadurch entstehenden Kosten angesichts der derzeit geringen Zahl an eingetragenen Lebenspartnerschaften als minimal eingeschätzt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften aufgrund der dann umfassenderen sozialen Absicherung ansteigen wird.

7. Das Präventionsgesetz

Folie 16

Ich komme jetzt zu einem in der gesundheitspolitischen Diskussion aktuellen Thema: zu dem geplanten Präventionsgesetz. Auch die gesetzliche Rentenversicherung sieht den langfristigen Nutzen zielgerichteter Prävention sowohl für den einzelnen Versicherten als auch für die Solidargemeinschaft. Durch Prävention kann der zunehmende Rehabilitationsbedarf aufgrund chronischer Erkrankungen langfristig gesenkt, zumindest in Grenzen gehalten, und Frühverrentungen können vermieden werden.



VDR Aktuelles Presseseminar 2004

Schwerpunkt für die gesetzliche Rentenversicherung sind die medizinische und berufliche Rehabilitation, mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften Wiedereingliederung der Versicherten ins Berufsleben. Prävention im Sinne von Krankheitsverhütung ist bis heute nicht Leistungsschwerpunkt der Rentenversicherung. Rehabilitation beinhaltet aber insofern einen präventiven Ansatz, als sie bereits dann einsetzt, wenn die Erwerbsfähigkeit der Versicherten erheblich gefährdet ist.

Wir haben uns frühzeitig in Beratungen über das geplante Präventionsgesetz eingeschaltet, das noch in diesem Jahr in den Bundestag eingebracht werden soll, und darauf hingewiesen, dass ein Einsatz von Mitteln der Rentenversicherung für Aufgaben der Prävention eine Gesetzesänderung voraussetzt. Da die Rentenversicherung nur Mittel für ihre Versicherten einsetzen darf, kann ihr Aufgabenschwerpunkt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nur die Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung sein.

Zur Finanzierung der Präventionsleistungen sollen die Kranken- und Pflege-, die Unfall- und die Rentenversicherung jährlich mindestens 250 Millionen Euro einsetzen, davon die Rentenversicherung 40 Millionen Euro. Wir haben wiederholt deutlich gemacht, dass die vorgesehene Ausweitung der Finanzierung von Leistungen der primären Prävention auf die Rentenversicherung im Hinblick auf unsere angespannte Finanzlage nur in einem sehr begrenzten Maße möglich ist. Soweit Beitragsmittel der Sozialversicherung eingesetzt werden, müssen Finanz- und Entscheidungsverantwortung in der Hand der Sozialversicherungsträger bleiben. Es darf nicht sein, dass Mittel der Rentenversicherung für staatliche Aufgaben eingesetzt werden.

Teil des geplanten Gesetzes ist auch der Aufbau einer Bundesstiftung „Prävention und Gesundheitsförderung“, finanziert durch die beteiligten Sozialversicherungsträger der Kranken- und Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung. Es sollen Kampagnen für gesetzlich Versicherte und für Multiplikatoren im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung durchgeführt werden.

Die Rentenversicherung kann ihre zahlreichen eigenen Medien flexibel zum gegebenen Zeitpunkt nutzen, um die Präventionsziele, Maßnahmen und Leistungen in Kooperation und Abstimmung mit den anderen Sozialversicherungsträgern zu vermitteln. Gelegenheit, auf das Thema aufmerksam zu machen, bot bereits der auf große Resonanz gestoßene 1. Deutsche Reha-Tag (**Folie 17**). Die Initiatoren des gemeinsamen Aktionstages – der Arbeitskreis Gesundheit e.V. (AKG), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), der Bundesverband Deutscher Privatkrankeanstalten e.V. (BDPK), die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED) und der VDR – haben vorrangig die Bedeutung der medizinischen Rehabilitation für die Gesundheitsversorgung ins Blickfeld gerückt. Der Termin für den 2. Deutschen Reha-Tag steht schon fest: Es ist der 24. September 2005. Das eigens dafür eingerichtete Informationsportal, der Internetauftritt www.rehatag.de, bleibt bestehen. Schon eine Institution auf dem Feld der Rehabilitation ist das alljährlich stattfindende, vom VDR zusammen mit jeweils einem Rentenversiche-



Träger und der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften organisierte Rehabilitationswissenschaftliche Kolloquium. Eine Fülle von Erkenntnissen aus den Forschungsprojekten, zum Beispiel aus dem Förderungsschwerpunkt „Rehabilitationswissenschaften“, werden präsentiert und diskutiert. Das nächste Kolloquium findet vom 28. Februar bis zum 2. März 2005 in Hannover statt, und zwar unter dem Rahmenthema „Rehabilitationsforschung in Deutschland – Stand und Perspektiven“.

8. Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Zentrum meiner Ausführungen standen bislang vor allem materiell-rechtliche Neuregelungen in der Rentenversicherung und angrenzenden Sozialleistungsbereichen, da diese Änderungen für unsere Kunden von besonderer Bedeutung für ihre Lebensgestaltung sind. Anzusprechen ist darüber hinaus aber auch der organisatorische Bereich der Rentenversicherung, der sich 2005 in markanter Weise durch die Organisationsreform verändern wird. Die gesetzliche Rentenversicherung steht bei diesem Reformvorhaben in besonderer Weise als Organisation im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Das zukünftige Image der neuen Deutschen Rentenversicherung hängt nicht zuletzt davon ab, wie wir den Reformprozess nach außen, aber auch nach innen, vermitteln, und ob es uns gelingt, noch stärker als bisher als einheitliche Organisation aufzutreten.

Schon seit der Initiative der gemeinsamen verstärkten Öffentlichkeitsarbeit stand die Positionierung als eigene Marke „Rentenversicherung“ im Zentrum der Imagearbeit. Um als soziale Gestaltungskraft im Wettbewerb der Ideen und Meinungen wahrgenommen zu werden, sollten einheitliche Aussagen und ein einheitlicher Auftritt bei Wahrung der Individualität der einzelnen Träger gewährleistet werden. Der gemeinsam gewählte und mittlerweile bekannte und bewährte Claim „Sicherheit für Generationen“ dokumentierte einen ersten Schritt auf diesem Veränderungsprozess der Rentenversicherung. Mit der Organisationsreform erhalten wir die einmalige Chance, diese Individualität unter einem Dach fortzuführen und weiter zu entwickeln. Der Name, die Dachmarke „Deutsche Rentenversicherung“ ist nun gesetzlich vorgegeben. Da die Organisationsreform einen grundlegenden Wandel im Selbstverständnis der Rentenversicherungsträger markiert, muss er sich auch in einem neuen Auftritt widerspiegeln. Daher wollen wir das gesetzlich vorgegebene Ziel, den einheitlichen Auftritt aller Rentenversicherungsträger unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ nutzen, um die Marke „Deutsche Rentenversicherung“ zu bilden. Ein neues Erkennungszeichen, ein neues Logo und ein neues Design sind dafür nötig. In enger Zusammenarbeit mit den Verbandsgremien und der Selbstverwaltung sollen CD und LOGO entwickelt werden. Dabei stellen der enge Zeitrahmen und kostenbewusstes Handeln weitere Herausforderungen dar.

Auf eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Positionierung und Vermittlung einer neuen Marke konnte der Verband im Gesetzgebungsverfahren



noch Einfluss nehmen: die einheitliche Namensumstellung. Durch die Bemühungen der Rentenversicherung ist nun die Namensumstellung der Träger einheitlich zum 1. Oktober 2005 gesetzlich festgelegt, während ursprünglich zwei Daten zur Namensgebung vorgesehen waren, das zu erheblichen Irritationen bei Versicherten und Rentnern geführt hätte.

Neue Dachmarke, neuer einheitlicher Auftritt (**Folie 18**): Das muss nach außen auch sichtbar werden durch eine einheitliche gemeinsame Broschürenreihe. Während bislang drei getrennte Reihen von Informationsbroschüren (BfA, LVA und VDR) existierten, hat die Rentenversicherung beschlossen, eine einheitliche gemeinsame Broschürenreihe herauszugeben. Erste Schritte in diese Richtung sind bereits getan mit den gemeinsamen Broschüren zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz und zur Rentenbesteuerung. Aktuell wird über eine Neukonzeption der Gesamtreihe beraten.

Ebenso wichtig für einen einheitlichen Auftritt ist eine einheitliche Kundenzeitschrift der Deutschen Rentenversicherung (**Folie 19**). Bislang geben die Rentenversicherungsträger unterschiedliche Reihen heraus, „Gesichertes Leben“ (LVAen), „Gesundheit im Beruf“ (BfA), oder „Der Tag“ (Bundesknappschaft). Kundenzeitschriften eignen sich hervorragend, um Themen zielgruppengerecht darzustellen. Routinefragen, die sonst an den Beratungsdienst herangetragen werden müssten, können ebenfalls schon beantwortet werden. Es ist uns im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Organisationsreform gelungen, gesetzlich zu verankern, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund regelmäßige Informationen zur Alterssicherung für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber herausgeben kann. Die Einzelheiten des Anforderungsprofils dieser Zeitschrift werden aktuell in den Gremien erörtert.

Wie erfahren nun die Versicherten und Rentner von den Veränderungen durch die anstehende Organisationsreform? Wir sind gesetzlich verpflichtet, speziell über die neue Zuordnung der Versicherten aufzuklären. Hintergründe und Auswirkungen der Reform wollen wir transparent machen, um Irritationen insbesondere hinsichtlich der Namensumstellung der Rentenversicherungsträger ab Oktober 2005 vorzubeugen.

Die Rentenversicherung wird Versicherte und Rentner mit besonderen Informationsanschreiben über die Hintergründe der Organisationsreform und ihre Auswirkungen informieren.

- Versicherte erhalten zusammen mit der Renteninformation eine Information über die Hintergründe der Organisationsreform und ihre Auswirkungen, die während des gesamten Jahres 2005 versandt wird. Die Versicherten bekommen dadurch gezielt und persönlich Informationen über die Versichertenzuordnung und Namensgebung der Rentenversicherungsträger. Ab dem 1. Oktober 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Namensänderungen, werden die Anschreiben mit neuem Logo versandt.



- Alle Rentner erhalten zusammen mit der Rentenanpassungsmitteilung 2005 zum 1. Juli 2005 ein entsprechendes Informationsschreiben.
- (**Folie 20**) Diejenigen, die im Laufe des Jahres keine Renteninformation erhalten, informieren wir im Rahmen unserer anderen Informationskampagnen.
- Auch an die Arbeitgeber werden wir uns speziell wenden, da sie vom Versand der Infoschreiben nicht erfasst werden. Dazu eignet sich ideal unsere zweimonatlich erscheinende Schriftenreihe „SUMMA SUMMARUM“. Diese Zeitschrift gibt die Rentenversicherung seit 2001 an Arbeitgeber und Steuerberater heraus.

Schließlich werden wir als Instrumente zur Aufklärung weiter unsere eigenen Medien einsetzen: unseren Newsletter VDR-INFO, unsere Kundenzeitschriften, die Broschüren sowie das Internet. Nun gilt es, diese im Einzelnen aufeinander abzustimmen.

IV. Abschließende Bemerkungen

Im Hinblick auf die Kommunikation werden wir im Jahr 2005 mit sehr vielfältigen Anforderungen konfrontiert sein, die zwar unterschiedliche Bereiche betreffen, die aber zum Teil enge Zusammenhänge aufweisen und deshalb nicht isoliert betrachtet und gehandhabt werden können. Dabei muss es uns gelingen, zu den jeweiligen Zeitpunkten die richtigen Schwerpunkte zu setzen. Schon darin liegt eine besondere Herausforderung für die Kommunikation.

Kurzfristig müssen wir die materiell-rechtlichen Änderungen im Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsrecht und die neue Organisationsstruktur vermitteln. Langfristig geht es darum, die Versicherten noch stärker als bisher bei ihrer Vorsorgeplanung zu unterstützen. Die eingangs erwähnte Studie des Allensbach Instituts hat gezeigt, dass die Bevölkerung beim Thema Rente verunsichert und zum Teil ratlos ist. Gleichzeitig setzt der Gesetzgeber aber mit der Gewichtsverlagerung auf die freiwillige Zusatzvorsorge auf eine informierte Bevölkerung. Wir werden verstärkt auf die Versicherten zugehen und ihnen durch Beratungsangebote und Informationen eine möglichst verlässliche Grundlage für ihre Altersvorsorgeplanung bieten. Im Kern setzen wir dabei auf die Renteninformation, daneben aber auch auf bewährte und neue Kommunikationsinstrumente, auf Broschüren, verstärkte Beratung und Medienkooperation. Wir würden uns sehr freuen, wenn uns die Medien bei dieser schwierigen und wichtigen Aufgabe unterstützen.